

# RS OGH 1998/1/29 8Ob310/97i, 3Ob67/03d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1998

## Norm

ABGB §1116 C

KO §23 Abs1

## Rechtssatz

Gemäß § 23 Abs 1 KO soll der Masseverwalter das Mietverhältnis zum frühest möglichen Zeitpunkt beenden können, und zwar je nachdem, ob der aus den gesetzlichen Vorschriften oder aus der Vereinbarung abgeleitete Endzeitpunkt früher liegt. Bei beweglichen Sachen ist der aus den gesetzlichen Vorschriften abgeleitete Endzeitpunkt nach § 1116 ABGB jeder beliebige Tag, was zu dem Ergebnis führt, daß der Masseverwalter in solchen Fällen das Bestandverhältnis jederzeit, bloß unter Einhaltung der vierundzwanzig-stündigen Frist des § 1116 ABGB, aufkündigen kann.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 310/97i

Entscheidungstext OGH 29.01.1998 8 Ob 310/97i

- 3 Ob 67/03d

Entscheidungstext OGH 25.06.2003 3 Ob 67/03d

nur: Gemäß § 23 Abs 1 KO soll der Masseverwalter das Mietverhältnis zum frühest möglichen Zeitpunkt beenden können, und zwar je nachdem, ob der aus den gesetzlichen Vorschriften oder aus der Vereinbarung abgeleitete Endzeitpunkt früher liegt. (T1); Beisatz: §23 KO soll dem Masseverwalter eine möglichst rasche Auflösung des nach Konkurseröffnung aufrecht gebliebenen Vertragsverhältnisses ermöglichen. (T2)

## Schlagworte

24-stündigen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109378

## Dokumentnummer

JJR\_19980129\_OGH0002\_0080OB00310\_97I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)